

Strafrecht Besonderer Teil II

Kudlich

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83468-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

liegenden Fall zu dem zweifelhaften Ergebnis führen, dass der **Haupttäter** für seinen Versuch **straflos**, der **tatfernere Hintermann dagegen strafbar** wäre. Darin liegt ein **Wertungswiderspruch**, der sich bei der (von § 159 in Bezug genommenen) Vorschrift des § 30 selbst so nicht stellt, da § 30 Abs. 1 nur Verbrechen betrifft, deren Versuch auch für den Täter stets strafbar ist. Da für § 159 auch durchaus ein sinnvoller Anwendungsbereich verbleibt, wenn man Fälle der vorliegenden Art ausscheidet (so zB beim zur falschen Versicherung an Eides Statt fest entschlossenen Täter, bei dem nach allgemeinen Grundsätzen eine Strafbarkeit wegen vollendeter Anstiftung ausscheidet), spricht mehr dafür, diesen Wertungswiderspruch zu vermeiden und auch den Hintermann in solchen Fällen straflos zu lassen, in denen für den Täter die exakte Durchführung der angetragenen Tat straflos ist.

166. Der geisteskranke Zeuge

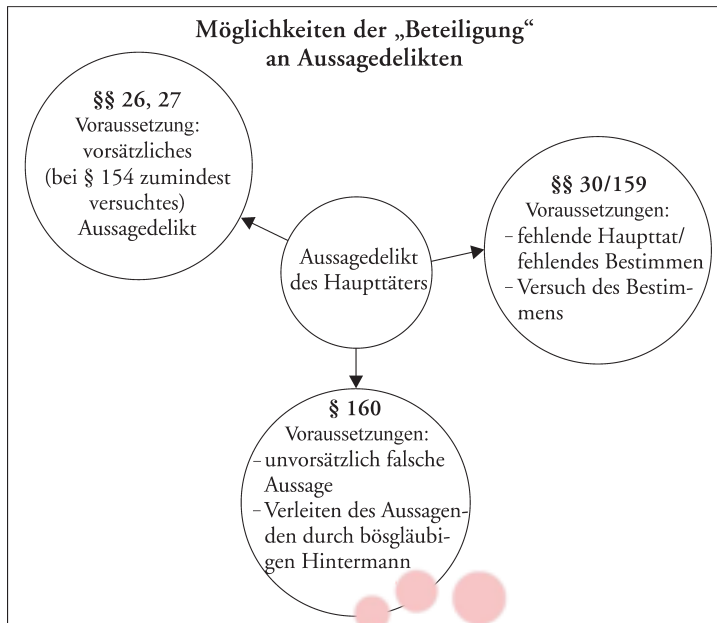
T überredete den geisteskranken und damit nach § 20 schuldunfähigen X dazu, in einem Verfahren gegen T's Freund F falsch auszusagen, was X auch tat. Als im Laufe des Verfahrens herauskam, dass X die Unwahrheit gesagt hatte, verteidigte er sich damit, dass T ihn dazu gebracht habe. Die dem Gericht zugewiesene Rechtsreferendarin T. Klein aufgrund des Zustandes des X sei T wohl als mittelbarer Täter zu behandeln. Ihr Ausbildungsrichter tadelt R und meinte, sie solle doch mal einen Blick in § 160 werfen, da sei der Fall anders geregelt. Wer hat recht?

Zur Vertiefung: Wessels/Laßberger/Engländer StRR BT 1 Rn. 722, 76; Rengier StRR BT 1 Rn. 49 Rn. 54 f.; Kudlich/Henn JA 2008, 510.

Keiner von beiden.

R übersieht, dass aufgrund der **Eigenhändigkeit** der Aussagedelikte (auch → Fall 125a) eine **mittelbare** Täterschaft des Hintermannes **nicht in Betracht** kommt.

Um diese **Lücke zu schließen**, hat der Gesetzgeber die Vorschrift des **§ 160** geschaffen, die eine Art eigenständig pönalisierte Form der mittelbaren Täterschaft für die eigenhändigen Aussagedelikte darstellt. Aufgrund des für Aussagedelikte außergewöhnlich niedrigen Strafrahmens geht die herrschende Meinung jedoch überzeugend davon aus, dass § 160 eine Art „**Auffangfunktion**“ hat, dh dass er nur anwendbar ist, wo mit den allgemeinen Beteiligungsregeln keine Strafbarkeit begründet werden kann. Dies sind aber vorrangig Fälle des **unvorsätzlich falsch** aussagenden Täters, während im vorliegenden Fall aufgrund der **limitierten Akzessorietät** der Teilnahme (vgl. § 29) auch eine **Anstifterstrafbarkeit** des T möglich und vorliegend zu bejahen ist. Während üblicherweise die limitierte Akzessorietät eine mittelbare Täterschaft bei einem schuldlos handelnden Tatmittler nicht ausschließt, da die Anstiftung als schwächere Beteiligungsform von der mittelbaren Täterschaft verdrängt wird, ist hier die Strafbarkeit nach §§ 153, 26 ausweislich des Strafrahmens die stärkere Beteiligungsform.



167. Die ausgenutzte Freundin (I)

Gegen A wurde wegen des Verdachts, einen Einbruchdiebstahl begangen zu haben, ermittelt. Er wandte sich an seine Freundin T und bat sie, vor Gericht auszusagen, dass er den Tatabend mit ihr verbracht habe. Dabei ging er davon aus, dass die etwas einfältige T sich nicht mehr genau an den betreffenden Abend erinnern und daher davon überzeugt sein werde, dass dies der Wahrheit entspreche. Tatsächlich erinnerte sich T aber genau daran, den Abend allein und auf A wartend verbracht zu haben. Das erzählte sie A aber nicht und sagte dennoch in der von ihm gewünschten Weise aus. Hat sich A nach § 160 strafbar gemacht?

(vgl. BGHSt 21, 116)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 769 f.; Rengier StrafR BT II § 49 Rn. 56–58; Kudlich/Henn JA 2008, 510.

Da T in Wahrheit bösgläubig war und vorsätzlich falsch aussagte, scheint objektiv kein Verleiten iSd § 160 vorzuliegen; vielmehr **stellt sich A eine „Verleiten-sherrschaft“ nur vor**, was nach allgemeinen Grundsätzen zum untauglichen (aber strafbaren, vgl. Abs. 2) Versuch des § 160 führen würde. Demgegenüber geht insbesondere die **Rechtsprechung** davon aus, dass in Fällen der vorliegenden Art **§ 160 vollendet** ist: Der Aussagende mache nämlich eine unwahre Aussage, und der Hintermann gehe davon aus, dass dieser dabei gutgläubig sei; dass es tatsächlich

sogar zu einer falschen Aussage gekommen sei, stehe der Vollendung nicht entgegen, da das geschützte Rechtsgut der staatlichen Rechtspflege durch eine vorsätzliche Falschaussage sogar noch stärker beeinträchtigt werde. Das „Verleiten“ in § 160 wird damit also als **jedes Hervorrufen eines Entschlusses zur falschen Aussage** in der **Vorstellung** interpretiert, der Aussagende sei **gutgläubig**. Obwohl für eine solche weite Auslegung des § 160 auch der niedrige Strafraum spricht, erscheint die in der Literatur verbreitete vertretene Gegenansicht vorzugswürdig, nach welcher der Hintermann nur einen Versuch des § 160 begeht: Eine Interpretation, die ein objektiv gefasstes Merkmal allein durch die subjektive Vorstellung des Täters ausfüllt, entfernt sich zu weit vom Wortlaut. Dies gilt umso mehr, als die Versuchsstrafbarkeit in § 160 Abs. 2 immerhin unter Strafe gestellt ist und man durchaus argumentieren könnte, dass das Unrecht desjenigen, der in Wahrheit ein Weniger an Tatherrschaft hat, auch geringer wiegt. Die intensivere Verletzung des Rechtsguts durch den sogar vorsätzlich falsch Aussagenden wird durch dessen eigene (im „Regelfall“ des § 160 ja gerade nicht bestehende) Strafbarkeit wegen eines vorsätzlichen Aussagedeliktes nicht nur angemessen, sondern vor allem auch bei demjenigen, der sie vorgenommen hat, berücksichtigt.

168. Die ausgenutzte Freundin (II)

Wie wäre es, wenn T in → Fall 167 schon in dem Moment, in dem A von den gegen ihn bestehenden Verdacht erzählte, beschlossen hätte, ihn durch ein „Verleiten“ zu verleiten?

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 769.

In dieser Konstellation liegt **auf jeden Fall nur der Versuch** eines Verleitens zur Falschaussage nach § 160 Abs. 2, §§ 22, 23 vor, da auch der **Tatenschluss**, überhaupt mit einem bestimmten Inhalt für den A auszusagen, von T **bereits** im Vorfeld **gefasst** worden war. Ist der Aussagende aber bereits vor jeder Einflussnahme durch den Hintermann zu der später getätigten Aussage entschlossen, kommt begrifflich ein „Verleiten“ nicht mehr in Betracht.

169. Mein Verlobter, der Samurai (I)

Gegen M wurde wegen Mordverdachts ermittelt. Als seine Verlobte T als Zeugin darüber befragt wurde, ob sie bei M jemals die auffällige Mordwaffe (ein Samurai-Schwert) gesehen habe, verneinte sie dies wahrheitswidrig, um seine Verurteilung zu verhindern. Strafbarkeit der T?

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 746f.; Rengier StrafR BT II § 49 Rn. 40–42.

T hat – mangels anderer Angaben auch rechtswidrig und schuldhaft – den Tatbestand des § 153 verwirklicht. Eine Strafbarkeit könnte jedoch nach § 157 entfallen, da sie ihre Aussage gemacht hat, um eine Strafbarkeit ihres **Angehörigen** M (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1) zu verhindern. Teilweise wird allerdings eine Anwendung

des § 157 auf solche Angehörige infrage gestellt, denen nach § 52 StPO auch ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zustehen würde. Dies wäre bei T nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO der Fall. Als Argument wird hierfür angeführt, der Angehörige, der ein Recht habe, sein Zeugnis zu verweigern, könne auf diese Weise der **Konfliktlage entgehen**, die § 157 berücksichtigen wolle. Da jedoch der persönliche Anwendungsbereich des § 157 und des § 52 Abs. 1 StPO (zwar zugegebenermaßen nicht vollständig, aber) in weiten Bereichen deckungsgleich ist, sollten entsprechende Restriktionen des § 157 nur sehr zurückhaltend angenommen werden, um ihn nicht praktisch auszuhöhlen. Vor diesem Hintergrund scheint eine teleologische Reduktion des § 157 allenfalls in solchen Fällen vorstellbar, in denen der aussagende Angehörige nicht nur sein Zeugnisverweigerungsrecht kennt, sondern auch **weiß** und sich darauf verlässt, dass das Gericht die **Verweigerung** des Zeugnisses bei der Beweiswürdigung **nicht zulasten** des Angeklagten berücksichtigen darf. Ist ihm dies dagegen – wie beim Laien regelmäßig anzunehmen – nicht deutlich bewusst, besteht aus seiner Sicht nach wie vor ein Interessenkonflikt, der die Anwendung des § 157 rechtfertigt.

170. Mein Verlobter, der Samurai (II)

Wie wäre → Fall 169 zu beurteilen, wenn T darüber hinaus noch wahrheits-
verdächtig berichtet hätte, dass M sich ganz sicher die ganze Nacht bei ihr
aufgehalten habe?

Zur Vertiefung: Webers/Letzing/Engländer: StRR BT 1, 7. Aufl., Rengier: StRR B 1, 1. Aufl. § 49 Rn. 47.

Nach **herrschender Meinung** könnte sich T hier **nicht** auf § 157 berufen. Die Vorschrift wird nämlich restriktiv dahingehend ausgelegt, dass das Gericht nur bei solchen Falschaussagen von der Strafe absehen kann, bei denen die richtige Antwort **unmittelbar** zur Gefahr der Strafverfolgung geführt hätte – maW: Umfasst sind nur Äußerungen, durch die eine **Belastung vermieden** wird, nicht jedoch darüber hinausgehende **Entlastungen**. Auch diese Einschränkung drängt sich vom Wortlaut der Vorschrift her zwar nicht unbedingt auf, da allgemein die Rede davon ist, dass der Täter „die Gefahr [...], bestraft [...] zu werden“, abwendet, nicht jedoch, dass diese Gefahr gerade durch eine richtige Aussage heraufbeschworen sein müsste. Falls nun diese Gefahr auch unabhängig von und vor der Aussage bereits besteht, so könnte diese durch ein falsches Alibi durchaus iSd § 157 abgewendet werden. Für die herrschende Meinung spricht aber nicht nur, dass die Straflosigkeit einer so weit reichenden, vorsätzlichen Obstruktion der Strafrechtspflege ein zumindest zweifelhaftes Ergebnis wäre, sondern vor allem auch die Tatsache, dass die von § 157 berücksichtigte **Zwangslage besonders** dann besteht, wenn der Täter durch seine Wahrheitspflicht gerade die **Bestrafungsgefahr heraufbeschwört**. Der Druck, sich selbst oder einem Angehörigen darüber hinaus noch zu helfen, ist zwar verständlich, aber eben nicht vergleichbar groß.

171. Kunst oder Krempel?

Gegen B wurde wegen Betruges verhandelt, da sie dem O eine billige, an den Rändern schon etwas abgeschlagene Vase aus dem Kaufhaus als wertvolle Antiquität verkauft hatte. B's Freund T war als Zeuge geladen, da er bei den Gesprächen zwischen O und B dabei gewesen war. Er hatte sich fest vorgenommen, die B – notfalls auch unter Eid – wahrheitswidrig zu entlasten. Als T nach seiner Aussage tatsächlich vereidigt werden sollte und gerade begann, die Eidesformel nach § 64 StPO zu sprechen, entdeckte er unter den Zuschauern B's Ex-Freund E. Da er sich einbildete, B habe die Beziehung zu E wieder intensiviert, dachte er gar nicht mehr daran, für sie zu lügen. Er brach den Eid ab und gestand dem Gericht unter Tränen, dass er bei seiner soeben getätigten Aussage gelogen habe. Strafbarkeit des T?

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 736; Rengier StrafR BT II § 49 Rn. 48–52.

T hat zunächst den **Tatbestand** des § 153 sowie – durch den Beginn mit der Eidesformel (→ Fall 162) – den Versuch eines Meineides nach §§ 154, 22, 23 verwirklicht. Fraglich ist, ob ihm die Berichtigung seiner Aussage jeweils etwas nützt:

Hinsichtlich des **versuchten Meineides** liegt ein freiwilliger **Rücktritt** vom unbedenkten Versuch vor, der durch bloßes „Nicht-weiter-Schwören“ möglich ist. Das Gleiche gilt im Übrigen für die versuchte Strafvereitelung zugunsten der B.

Hinsichtlich der uneidlichen **Falschaussage** ist ein **Rücktritt ausgeschlossen**, da die Tat bereits **vollendet** ist. Allerdings kann die Strafe nach § 158 Abs. 1 gemildert oder von ihr abgesehen werden, da T seine falsche Aussage berichtigte. Dies geschah auch iSd § 158 Abs. 2 **rechtzeitig**, da die **berichtigte** Aussage für die Entscheidung noch verwertet werden konnte, durch diese noch kein Nachteil für einen anderen entstanden war und auch noch keine Anzeige gegen T erstattet worden war. Aufgrund der vorliegenden Berichtigung im engsten zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der Aussage und ohne ein entsprechendes Hinwirken des Gerichts spricht viel dafür, dass das Gericht tatsächlich von einer Bestrafung absehen wird.

172. Fahrer wechsel dich

T fuhr mit seiner Verlobten V nach einer durchzechten Nacht nach Hause. T und V hatten jeweils eine BAK von 1,3 ‰. T steuerte den Wagen. Als sie in einiger Entfernung eine Polizeikontrolle sahen, hielt T an und wechselte mit V schnell den Platz, um seinen Führerschein zu retten. So blieben sie sitzen, bis die Polizeibeamten schließlich das Fahrzeug erreichten. V gab vor, das Fahrzeug gelenkt zu haben; anschließend wurde für beide Beteiligten die Entnahme einer Blutprobe angeordnet. Wie haben sich T (von § 316 bzw. ggf. § 315c abgesehen) und V strafbar gemacht?

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 669, 686 ff., 715 ff.; Rengier StrafR BT II § 50, § 51 Rn. 1, 8–11, 19 f.; Geppert Jura 2000, 383 (zu § 145d); Fahl Jura 2016, 735 (zu §§ 164 und 145d).

Eine (versuchte) Strafvereitelung der V gemäß § 258 Abs. 1 (§§ 258 Abs. 1 und 4, 22) entfällt wegen des **Angehörigenprivilegs** aus § 258 Abs. 6 (iVm § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a). Eine falsche Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 liegt ebenfalls nicht vor, da V nicht „einen anderen“, sondern lediglich **sich selbst verdächtigt** hat. Die Selbstverdächtigung fällt nicht unter § 164 Abs. 1. Zu prüfen bleibt daher lediglich das Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145d. Eine Strafbarkeit nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 scheidet aus, da hier vorausgesetzt wird, dass die vorgetäuschte rechtswidrige Tat tatsächlich nicht begangen worden ist. Dies ist aber nicht der Fall, da eine **Straftat** nach § 316 **tatsächlich** (durch T) **begangen** wurde. V hat sich jedoch nach § 145d Abs. 2 Nr. 1 strafbar gemacht. Sie hat **über den Beteiligten** an einer rechtswidrigen Tat zu täuschen gesucht, indem sie den Verdacht des § 316 von T auf sich selbst gelenkt hat. § 258 Abs. 6 ist bei § 145d nach herrschender Meinung nicht (analog) anwendbar. Auch die formelle Subsidiaritätsklausel unter anderem gegenüber § 258 steht nicht entgegen, wenn die Tat wegen § 258 Abs. 5 bzw. 6 ansonsten straflos ist.

Hinsichtlich des T entfällt eine Anstiftung zur (versuchten) Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1 (§ 22), § 26 zumindest in – zugunsten des Täters durch Art. 103 Abs. 2 GG nicht ausgeschlossener – **analoger Anwendung des § 258 Abs. 5**: Die notstandsähnliche Situation, die § 258 Abs. 5 berücksichtigen will, ist beim Täter und Anstifter die gleiche; auch fehlt eine § 257 Abs. 3 S. 2 vergleichbare Regelung, sodass arg. e contrario davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber die Teilnahme an der eigenen Begünstigung generell für straflos erachtet. Auch für § 164 Abs. 1 ist kein Raum. V hat sich selbst bezichtigt, sodass man nicht sagen kann, T habe die V konkludent durch deren Aussage täterschaftlich verdächtigt. T hat sich aber gemäß § 145d Abs. 2 Nr. 1 in **mittäterschaftlicher Begehung mit V** strafbar gemacht. Die Täuschung der V ist dem T aufgrund des gemeinsamen Planes, T's Führerschein zu retten, nach § 25 Abs. 2 zuzurechnen. Zwar folgt aus dem Gedanken der straflosen Selbstbegünstigung, dass das bloße Leugnen der Tat nicht unter diesen Tatbestand fällt, selbst wenn der Verdacht dadurch zwangsläufig auf einen anderen gelenkt wird. Hier hat T die Tat aber eben nicht nur geleugnet, sondern durch den einverständlichen Platztausch aktiv mit V zusammen über den Täter einer Tat nach § 316 getäuscht. Auch § 258 Abs. 5 ist im Rahmen des § 145d nicht (analog) anwendbar, da jener nur für die **Strafvereitelung** als solche und nicht für andere mit ihr in Tateinheit stehende Taten gilt.

Ergänzende Bemerkung: Die Strafbarkeit der V wäre anders zu beurteilen, wenn sie nüchtern gewesen wäre: Denn die wahrheitswidrige Angabe, es liege überhaupt keine rechtswidrige Tat vor, wird nicht von § 145d Abs. 2 Nr. 1 erfasst.

173. Trick 17

T, Fachanwalt für Strafrecht, veranlasste seinen Mandanten M, der eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hatte, die Bußgeldbehörde zusammen mit dessen ihm ähnlich sehenden Bruder B in die Irre zu führen: B sollte sich gegenüber der Bußgeldbehörde zunächst selbst zu Unrecht der Täterschaft bezichtigen, damit ein Bußgeldverfahren zunächst gegen ihn geführt wird, das später nach Einlegung eines Einspruchs und Angabe des wahren Fahr-

zeugführers wieder eingestellt wird. In der Zwischenzeit sollte der Vorwurf gegen M verjährt sein, sodass dieser diesbezüglich nicht mehr verfolgt werden kann. Strafbarkeit von T und M nach § 164?

(vgl. OLG Stuttgart NStZ 2016, 155; NJW 2017, 1971 und 2018, 1110)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer Strafr BT I Rn. 669, 676 ff., 715; Rengier Strafr BT II § 50 Rn. 5, 16 ff.; Hecker JuS 2016, 82 und 2017, 795; Jahn JuS 2019, 591; Kudlich JA 2017, 632.

In Betracht kommt von vorneherein lediglich eine Strafbarkeit nach § 164 Abs. 2, da es sich um keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit des M, handelt. Da B absprachegemäß keinen anderen, sondern sich selbst zu Unrecht verdächtigt hat und damit kein Täter des § 164 Abs. 2 ist, **scheidet eine Anstiftung durch M mangels einer teilnahmefähigen Haupttat aus.** Zu prüfen ist jedoch, ob eine **mittelbare Täterschaft** gemäß § 164 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 1 Alt. 2 in Betracht kommt. Voraussetzung dafür wäre freilich **M's Tatherrschaft**, die mangels überlegenen Wissens (kein Irrtum des B) oder Willens (keine Nötigung des B durch M) **problematisch** ist. In einer ersten Entscheidung hat der 2. Strafsenat des OLG Stuttgart einen Fall einer **normativen Tatherrschaft** angenommen, wie er aus der Diskussion über den Einsatz absichtslos doloser Werkzeuge (vgl. Kudlich Strafr AT Fall 296) oder über die Mitwirkung untauglicher Täter bei Sonderdelikten (wie etwa § 288, vgl. Kudlich Strafr BT I Fall 253) bekannt ist; daran könnte B dann als Gehilfe mitgewirkt haben. Freilich kann diese Konstruktion nicht überzeugen, da es sich bei § 164 eben um **kein Sonderdelikt** handelt, sondern die Tathandlung („Verdächtigung eines anderen“) nicht erfüllt wird. Damit stimmt auch überein, dass der Gesetzgeber die **Selbstbezichtigung im Hinblick auf eine Ordnungswidrigkeit eben straflos** gelassen hat, während nach **§ 145d Abs. 2 bei einer Straftat auch die falsche Selbstbezichtigung** von der Strafbarkeit umfasst ist. Folgt man dieser eine Strafbarkeit ablehnenden Auffassung, die zu Recht in Folge auch zwei andere Senate des OLG Stuttgart in späteren Entscheidungen eingenommen hat, scheidet dann auch eine Anstiftung des M durch A mangels teilnahmefähiger Haupttat aus. M und A bleiben somit straflos.

Ergänzende Bemerkung: Auch andere Straftatbestände scheiden aus: § 145d setzt ebenso wie § 258 eine Straftat voraus. § 153 scheidet aus, da die Ordnungswidrigkeitenbehörde kein Gericht und keine zuständige Stelle zur Abnahme von Eiden ist.

174. Ein Dealer auf der Flucht

X hatte in der Münchener „Szene“ einen größeren Drogendeal abgewickelt, wobei ihm jedoch das LKA auf die Spur gekommen war. T, die Ehefrau des X, verhalf ihm zu einer Flucht ins Ausland, nachdem sie hierzu von ihrem gemeinsamen Bekannten A überredet worden war.

- a) Wie haben sich T und A strafbar gemacht?
- b) Wie wäre es, wenn A dem X direkt bei der Flucht geholfen hätte, indem er ihm Pass und Flugtickets zukommen ließ?

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer Strafr BT I Rn. 706 f., 717; Rengier Strafr BT I § 21 Rn. 25 f., 34 f.

Zu a) T ist trotz ihrer tatbestandsmäßigen Vereitelungshandlung nach § 258 Abs. 6 **straffrei**, da sie die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen hat.

A hat sich demgegenüber wegen Anstiftung zur Strafvereitelung gemäß §§ 258, 26 strafbar gemacht. § 258 Abs. 6 kommt ihm nicht zugute, da es sich hierbei um einen **persönlichen Strafausschließungsgrund** handelt und überdies die Angehörigeneigenschaft ein besonderes persönliches Merkmal iSd § 28 Abs. 2 darstellt, das bei A nicht vorliegt.

Zu b) Auf den ersten Blick könnte hier lediglich eine (straflose) Beihilfe zu einer tatbestandslosen Selbstbegünstigung durch X vorliegen. Allerdings werden bei § 258 auch **typische Beihilfehandlungen** regelmäßig zu täterschaftlichen Vereitelungshandlungen erhoben. A ist daher nach herrschender und vorzugswürdiger Ansicht nach § 258 strafbar (anders Teile der Literatur, die auch bei § 258 die allgemeine Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme vornehmen).

Ergänzende Bemerkungen: (1.) Hätte umgekehrt nicht A die T, sondern T den A angestiftet, dem X zu helfen, so wäre A unproblematisch nach § 258 strafbar, während eine Strafbarkeit der T auch im Fall der Anstiftung an § 258 Abs. 6 scheitern würde.

(2.) Aufgrund der mitunter „beihilfeähnlichen“ Struktur von Vereitelungshandlungen ist wenig erstaunlich, dass das bekannte Problem der „neutralen bzw. berufsbedingten Beihilfe“ (vgl. näher *Kudlich* StrafR AT Fall 340) sich in ähnlicher Weise bei der Strafvereitelung stellt (exemplarisch: Macht sich der Tankwart strafbar, der dem flüchtenden Mörder Benzin verkauft?; näher → Fall 178).

1.5. Urteil und was ist die andere

Der Verteidiger T wurde an einer Vereinbarung mit dem Angeklagten A mit der Hauptbelastungszeugin und Geschädigten Z mit. Z verpflichtete sich, in der bevorstehenden Berufungshauptverhandlung ihre ursprüngliche Aussage abzuändern; A verpflichtete sich im Gegenzug, Z ein Schmerzensgeld für den Fall zu bezahlen, dass er nicht wegen versuchten schweren Menschenhandels verurteilt werde. Z sagte gemäß ihrer Zusage aus. T teilte dem Gericht die Vereinbarung über das „Erfolgshonorar“ nicht mit. A wurde dennoch verurteilt. Es konnte nicht geklärt werden, welche Aussage der Z zutreffend war. Hat sich T wegen versuchter Strafvereitelung gemäß § 258 strafbar gemacht?

(vgl. BGHSt 46, 53)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 706 ff.; Rengier StrafR BT I § 21 Rn. 39 ff.; Kudlich/Roy JA 2001, 16; Martin JuS 2000, 1124; Richter JA 2023, 529 (zu Zeugen und § 258).

Jedenfalls nach Ansicht des BGH im Ergebnis **nein**. Die **Stellung des Verteidigers** im Strafprozess und das damit verbundene Spannungsverhältnis zwischen seiner Stellung als **Organ der Rechtspflege** und seiner Beistandsfunktion erfordert eine besondere Abgrenzung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten. Der Strafverteidiger darf alle prozessual zulässigen Maßnahmen nach dem einschlägigen Prozessrecht ergreifen. In einem solchen Fall liegt schon der objektive Tatbestand des § 258 nicht vor. Er darf zB den Mandanten umfassend über die Rechtslage aufklären, ihn auf das Recht zur Lüge hinweisen (wenngleich ihm eine solche nicht empfehlen)